

INHALT:

Coverstory: EU-Verfassung – es bleibt Nizza Plus	1
Kommentar: Bilanz der deutschen Präsidentschaft	3
EU-Kohäsionsbericht	4
Verwaltungskostenreduktion: völlig einseitig!	6
EUGH- Fälle Vaxholm und Viking: Schlussanträge	8
Neues vom EuGH	10
EU-AKP-Verhandlungen: das Feilschen beginnt	11
WTO Verhandlungen: Treten am Stand	12
AK Publikationen	14

EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Die letzten Tage hatten es europapolitisch wahrlich in sich. Der Nervenschlacht in Brüssel um die Zukunft des Verfassungsvertrags widmet sich die Coverstory dieser Ausgabe. Norbert Templ und Valentin Wedl versuchen eine Einschätzung, ob es sich aus ArbeitnehmerInnensicht lohnt für das dabei erzielte Resultat zu sterben. Die Ergebnisse der deutschen Präsidentschaft, die mittlerweile zu Ende gegangen ist, unterzieht der Kommentar von Melitta Aschauer einer abschließenden Würdigung. Dass daneben die Integration Europas maßgeblich von der sozialen und ökonomischen Entwicklung ihrer Länder und Regionen abhängt, ist zwar längst kein Geheimnis mehr. Die dabei erzielten Resultate lassen allerdings zu wünschen übrig, wie Elisabeth Beer anhand des jüngsten Kohäsionsberichts der EU aufzeigt. Viel Spaß beim Lesen wünscht wie immer

Ihr Redaktionsteam ♦

DIE EU-VERFASSUNG NACH DEM EUROPÄISCHEN RAT: WAS BLEIBT IST „NIZZA PLUS“

Der Europäische Rat hat einen Weg aus der „Verfassungskrise“ gefunden: Keine EU-Verfassung, aber ein Reformvertrag, der über den Vertrag von Nizza hinausgeht. Es bleibt beim ambitionierten Zielekatalog mit Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt, die Grundrechtecharta wird rechtsverbindlich und den Franzosen gelang ein symbolischer Durchbruch: Die Union errichtet einen Binnenmarkt – der Zusatz „mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ wird gestrichen. Reicht das aus ArbeitnehmerInnensicht?

Von Norbert Templ (norbert.templ@akwien.at) und Valentin Wedl (valentin.wedl@akwien.at), AK Wien

Stillstand überwunden

Der Europäische Rat hat ein Mandat für eine Regierungskonferenz beschlossen, die einen „Reformvertrag“ zur Änderung der bestehenden Verträge (also EUV, EGV) ausarbeiten soll. Das ursprüngliche Konzept, alle bestehenden Verträge aufzuheben und durch eine Verfassung zu ersetzen, ist damit Geschichte. Der EGV soll in Zukunft „Vertrag über die Arbeitsweise der EU“ heißen. Bezeichnungen wie „Gesetz“ und „Rahmengesetz“ werden aufgegeben, es bleibt bei Richtlinien und Verordnungen. Die Verträge werden keinen Verfassungscharakter haben, Symbole der EU wie Flagge und Hymne fallen weg. Die Grundrechtecharta wird jedoch über einen Querverweis aufgenommen, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass die Charta dieselbe Rechtsverbindlichkeit hat wie die Verträge. Der Widerstand Großbritanniens, das die Verbindlichkeit der Grundrechtecharta wegen des darin festgeschriebenen Streikrechts verhindern wollte, konnte nur mit Einräumung eines „opt-out“ (Ausnahme von der rechtlichen Gültigkeit für ein Land) überwunden werden.

Die institutionellen Bestimmungen des EU-Verfassungsvertrags werden weitgehend übernommen, unter an-

derem auch das System der Abstimmung mit „doppelter Mehrheit“. Hier hat es bis zuletzt massive Änderungswünsche seitens Polens gegeben, das auf eine Verlängerung der Nizza-Regel bis 2020 oder die Einführung der „Quadratwurzel“ beharrte und auch die Anrechnung der Kriegstoten ins Spiel brachte. Der Nizza-Vertrag begünstigt Polen – mit knapp 38 Mio Einwohnern kommt es auf 27 Stimmen, Deutschland mit über 80 Mio hat nur 29 Stimmen. Die „doppelte Mehrheit“ schwächt Polen, insbesondere gegenüber Deutschland. Nach dieser Berechnungsmethode kommt ein Beschluss im Rat zustande, wenn mindestens 55 % der Länder zustimmen, die 65 % der EU-Gesamtbevölkerung repräsentieren. Der Europäische Rat ist Polen insofern entgegengekommen, als die doppelte Mehrheit erst 2014 eingeführt wird, und überdies bis 2017 auf Wunsch eines Landes nach der derzeitigen qualifizierten Mehrheit gerechnet werden muss.

Die Regierungskonferenz soll noch während der kommenden portugiesischen Ratspräsidentschaft zu einem Ergebnis kommen. Der Vertrag könnte dann als „Vertrag von Lissabon“ oder „Vertrag von Porto“ (falls die Namensgleichheit mit der schlecht

laufenden Lissabon-Strategie vermieden werden soll) von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Damit könnte die Vorgabe aus der Berliner Erklärung zu 50 Jahre EU, wonach die EU bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 auf eine „erneuerte gemeinsame Grundlage“ gestellt werden soll, Wirklichkeit werden. Voraussetzung ist aber, dass die Ratifikation in allen Mitgliedstaaten über die Bühne geht. Zu bedenken ist, dass in einigen Ländern mit Volksabstimmungen zu rechnen ist (sicher: IRL, möglich: GB, DK, FR, NL ...).

Die Sozialunion bleibt ein Zukunftsprojekt

Aus AK-Sicht ist festzuhalten: Einige von uns als positiv bewertete Elemente des Verfassungsentwurfs wurden weitgehend übernommen (zB Zielekatalog inkl Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt, Verbindlichkeit der Grundrechtecharta, Anerkennung der Rolle der Sozialpartner etc), an der wirtschaftspolitischen Grundausrichtung wird jedoch nicht gerüttelt. Jean-Claude Junkers Aussage vom Dezemer 2006 – „Wir sehen untätig zu, wie sich die Arbeitnehmer von der EU abwenden. Daher brauchen wir nicht nur eine Währungs-, sondern auch eine Sozialunion!“ – bleibt weiterhin aktuell.

Gemessen an dieser und unserer Forderung nach Schaffung einer Sozialunion wäre allerdings auch der EU-Verfassungsvertrag zu wenig gewesen. Zwei Jahre Nachdenkpause nach den negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden haben leider nicht gereicht, die Stärkung der sozialen Dimension der EU zum Schwerpunkt des Reformprozesses zu machen. Zu weit liegen hier die Positionen der Mitgliedstaaten auseinander. Was fehlt ist ein europaweiter Konsens, was eine

Sozialunion ist und wie sie geschaffen werden kann. Die Sozialunion – so Klaus Hänsch, Leiter der Arbeitsgruppe „Ordnungspolitik“ im EU-Verfassungskonvent – „werde durch die Politik geschaffen. Die Verfassung lege nur die Grundlage dafür, dass es eine soziale europäische Politik geben könne“. Aber was ist, wenn die Grundlage nicht geeignet ist, um eine Politik für Wachstum, Vollbeschäftigung und sozialen Zusammenhalt umzusetzen? Diese Frage wird von der europäischen Politik seit Jahren nicht gestellt.

Fakt ist: Eine Sozialunion wird zualterererst durch die Mitgliedstaaten bestimmt. Sie tragen die primäre Verantwortung für Wachstum, Beschäftigung und soziale Sicherheit. Bei der Ausübung dieser Verantwortung stoßen sie aber auf Schranken des Primärrechts: Auf einen Binnenmarkt mit enorm unterschiedlichen nationalen Standards im Sozial-, Steuer- und Lohnbereich, und auf eine Währungsunion mit gravierendem Einfluss auf die Gestaltung ihrer Haushaltspolitik sowie einer prioritär auf Preisstabilität ausgerichteten Geldpolitik der EZB.

Diese Konstruktion der EU-Verträge bleibt unverändert. Ebenso die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik der EU auf den Grundsatz einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“. Für die Steuerpolitik gilt nach wie vor das Einstimmigkeitsprinzip. Damit gibt es auf europäischer Ebene weiterhin keine primärrechtlich wirksame Handhabe zur Unterbindung des Steuerwettlaufs zwischen den Mitgliedstaaten auf Kosten des Sozialstaats. Die öffentlichen Dienstleistungen (im EU-Jargon zumeist als Dienstleistungen von allgemeinem bzw allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umschrieben) sind nicht eindeutig geschützt. Zwar wird den Verträgen ein Protokoll beigefügt,

worin auf den besonderen Charakter dieser Dienste und den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Organisation hingewiesen wird. Weiterhin bleibt unklar, ob und in welchem Ausmaß die Erbringung dieser Dienstleistungen den Prinzipien des Binnenmarkts und dem Wettbewerbsrecht unterworfen sind.

Ob die Streichung des Zusatzes zum Binnenmarkt („mit freiem und unverfälschten Binnenmarkt“) im Zielekatalog eine Besserung bewirkt, ist ebenfalls anzuzweifeln. Eher dürfte es sich um eine symbolische Korrektur handeln, zumal der Grundsatz einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ mehrmals in den Verträgen erwähnt wird.

Fazit

Der „Reformvertrag“ ist höchstwahrscheinlich kein echter Schritt auf dem Weg zur Sozialunion. Die Union hat bewiesen, dass sie entwicklungsfähig bleibt, aber sie bewegt sich nur zaghaft in unsere Richtung weiter. Mag sein, dass die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta mit ihren sozialen Grundrechten das Tempo beschleunigt. Gut möglich ist auch, dass eine Gruppe von Mitgliedstaaten auf Basis der verstärkten Zusammenarbeit voranschreitet und zB effektive Maßnahmen gegen das Steuerdumping ergreift oder eine „kleine Sozialunion“ schafft. Aus AK-Sicht sind jedenfalls einerseits unsere Vorschläge für ein faires und soziales Europa erneut in die anstehende Regierungskonferenz einzubringen. Unabhängig von den primärrechtlichen Änderungen ist zweitens darauf zu drängen, dass die soziale Dimension Europas entscheidend gestärkt wird (zB durch Ausbau von arbeitsrechtlichen Mindeststandards).

◆

+++Kommentar+++

„EUROPA GELINGT GEMEINSAM“ - ODER EBEN AUCH NICHT!

Die deutsche Präsidentschaft ist zu Ende. Sechs Monate schwieriger Arbeit und hart errungener Kompromisse zeigen, dass Anspruch und Wirklichkeit in der Europapolitik zunehmend auseinanderklaffen. Die deutsche Ratspräsidentschaft hat angesichts dieser Rahmenbedingungen dennoch einiges erreicht.

Von Melitta Aschauer, AK Wien (melitta.aschauer@akwien.at)

Hauptziel unmöglich zu erreichen

Das Motto der deutschen Präsidentschaft sollte die Gemeinsamkeit beschwören und wie zum Trotz hat das halbe Jahr des Ratsvorsitzes wiederum sehr klar die Grenzen der Gemeinsamkeit in der Union aufgezeigt. Das nicht zuletzt in Hinblick auf das Herzstück der Präsidentschaft, dem Verfassungsvertrag. Das Wort Verfassung wird verbannt und es wird künftig nur mehr über eine Vertragsreform-light diskutiert werden. Die Gemeinsamkeit endet im Osten beim polnischen Quadratwurzel-Schwur und im Westen am Ärmelkanal, den die Grundrechtecharta nicht überwinden soll. Nicolas Sarkozy hat sowohl bei der Verfassung und in der Frage des Türkei-Beitritts seine Njet-Karten auf den Tisch gelegt. Die Niederlande wollen weder europäische Symbole noch die vorgeschlagene Richtlinie zur Übertragbarkeit von Betriebsrenten, die der Einstimmigkeit bedurft hätten. Einige heiße Eisen, beispielsweise in der Sozialpolitik die Arbeitszeitrichtlinie oder die Leiharbeit, wurden aus Gründen der Aussichtslosigkeit auf eine Einigung gleich gar nicht auf die Agenda gesetzt. Positiv zu sehen ist, dass die deutsche Präsidentschaft in der Diskussion über das Grünbuch Arbeitsrecht wie auch in der Flexicurity-Debatte Initiative gezeigt hat.

Viele Ziele möglichst fern

Ein Schwerpunkt war die Klimaschutz- und Energiepolitik. Hier hat die Gemeinsamkeit immerhin zu einem integrierten Paket gereicht, das auch verbindliche Ziele enthält. Die wirkliche Herausforderung, die noch vor uns liegt, wird die Festlegung der Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten und die Einbettung in

die Wirtschaftspolitik sein. Der Einsatz von Biokraftstoffen soll 2020 die 10%-Marke erreichen. Ob das Ziel Österreichs dies schon 2014 zu tun, ein richtiger Schwerpunkt ist, darf diskutiert werden. Klimaschutz war auch Thema des G8-Gipfels in Heiligendamm, der als einziges Ereignis von der Zivilgesellschaft intensiv begleitet wurde. Die USA haben natürlich auch das Kioto-Protokoll noch immer nicht ratifiziert, sind aber damit einverstanden, dass es eine Folgevereinbarung nach seinem Auslaufen 2012 braucht und wollen diese bis 2009 fixieren. Die Europäische Union, Kanada und Japan haben sich verpflichtet „ernsthaft in Betracht zu ziehen“, die Treibhausgase bis 2050 mindestens zu halbieren. Das Prinzip, je später Versprechungen eingelöst werden müssen, desto leichter fällt es den PolitikerInnen zustimmend die Hand zu heben, wäre somit bestätigt.

Zielgenaue Kritik oder Zeigefingerpolitik

Die Stimme erhoben hat die Ratsvorsitzende bei zahlreichen EU-Gipfeltreffen mit Drittstaaten. Das aufsehenerregendste davon war das Treffen mit Russlands Präsident Putin, wo Angela Merkel die Menschenrechtssituation sehr deutlich ansprach, was ihr Bewertungen von vorbildhaft bis undiplomatisch einbrachte. Die Gemeinschaft ringt nach wie vor um eine gemeinsame Position in der Frage über den künftigen Status des Kosovo. Die Türkei denkt nicht daran, die Vereinbarungen mit der EU zu erfüllen. Der Beschluss des Rates zur Türkei bleibt aufrecht. Trotzdem wird ein weiteres Verhandlungskapitel eröffnet, während man weiter laut über Alternativen zu ei-

nem Türkei-Beitritt nachdenkt. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen Assoziierungs- und Stabilitätspakt mit Serbien hingegen zeigt, dass es Sinn macht politischen Forderungen durch Abbruch von Verhandlungen Nachdruck zu verleihen.

Verbraucherpolitische Anliegen kommen über die Zielgerade

Das Bemühen, den europäischen Bürgerinnen und Bürgern im Alltag spürbare Vorteile zu bringen, ist mit niedrigeren Handygebühren bei Auslandstelefonaten, neuen Bestimmungen für grenzüberschreitende Zahlungen oder mehr Verbraucherschutz bei Krediten zumindest teilweise erfolgreich gewesen. Die Fahrgastrechte im Rahmen des Dritten Eisenbahnpakets, um das Rat und Europäisches Parlament derzeit gerade im Vermittlungsverfahren ringen, könnten in dieser Kategorie ebenfalls zu Buche geschlagen werden.

Ziel einer europäischen Beschäftigungs- und Sozialunion nicht aus den Augen verlieren

Die deutsche Präsidentschaft hat engagiert gearbeitet und sich bemüht Entschlossenheit und Geschlossenheit zu erzeugen. Trotz der mühsam errungenen Einigung am Gipfel ist der große Durchbruch nicht gelungen. Fortschritte in der Sozial- und Beschäftigungsunion oder das Eindämmen von Steuerdumping bleiben auf der Tagesordnung. Vielleicht überrascht uns die portugiesische Präsidentschaft im Tandem mit dem portugiesischen Mr Lissabon, dem Kommissionspräsidenten Barroso, und einem neuen sozialeren Lissabon-Vertrag. ♦

„KOHÄSIONSPOLITIK HAT EINEN KONKRETEN BEITRAG ZUR ENTWICKLUNG DER EU-REGIONEN GELEISTET!“ HAT SIE DAS WIRKLICH?

Diese Feststellung trifft die Europäische Kommission in ihrem 4. Kohäsionsbericht - ohne aber wirklich glaubhafte Beweise liefern zu können! Die Regionen und Mitgliedstaaten haben sich in den letzten zehn Jahren unterschiedlich entwickelt. Und es lassen sich nur einige wenige allgemeine Trends erkennen. Und dies wird noch dadurch erschwert, dass 27 Mitgliedstaaten Gegenstand der Untersuchungen sind, wobei die neuen Mitgliedsländer ja noch nicht lang genug Nutznießer der europäischen Strukturfonds sind, als dass Wirkungen gemessen werden könnten. Die einzige, wirkliche Erfolgsstory ist Irland – und dies ist nichts Neues! Mit diesem Bericht will die Kommission auch den „Mehrwert“ einer gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik gut verkaufen und Überzeugungsarbeit für die Gemeinschaftskompetenz leisten. Doch genau in diesem Punkt versagt sie, weil die Kohäsionspolitik der letzten Jahre nicht kritisch hinterfragt wird.

Von Elisabeth Beer, AK Wien (elisabeth.beer@akwien.at)

Viel Information, wenig Durchblick

Die Kommission hat alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vorzulegen. Aus Aktualitätsgründen unternimmt sie einen Versuch die EU-Kohäsionspolitik im Programmzeitraum 2000 – 2006 zu bewerten. Aufgrund des Umstandes, zwölf neue Mitgliedstaaten in der Union zu haben, beinhaltet der Bericht darüber hinaus auch eine Fülle von Daten zur gegenwärtigen sozialen, territorialen und wirtschaftlichen Situation. Und der Blick in die Zukunft und damit die Beleuchtung der Neuausrichtung der Strukturfondspolitik ist auch Teil des Berichts: die Kommission bewertet die nationalen Strategien und Entwürfe der operationellen Programme der Mitgliedstaaten, die diese für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 eingereicht haben. Auf diesen Teil des Berichts wird aber in diesem Beitrag nicht eingegangen.

Von der Methode her werden eine Vielzahl von Datenreihen der EU-27 wie BIP pro Kopf, Beschäftigung, Produktivität, Beschäftigungsquote und Arbeitslosenrate, Demographie, Migration, etc dargestellt und beschrieben, ohne diese aber zueinander in Beziehung zu setzen. Die „Ausreißer“ aus der allgemeinen Entwicklung werden namhaft gemacht. Die Fülle der unterschiedlichen und nebeneinander gestellten Informationen erschwert es der Leserin/dem Leser, ein allgemeingültiges

Resumé über die europäische Kohäsionspolitik zu ziehen. Der Bericht ist aber als Nachschlagewerk für Einzelinformationen recht brauchbar.

Findet Konvergenz statt?

Aus der wirtschaftlichen Entwicklung der größten Empfängerstaaten von Mitteln aus den EU-Kohäsionsprogrammen schließt die Kommission, dass Konvergenz sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene stattfindet. Die „alten“ Kohäsionsländer Griechenland, Spanien, Irland und Portugal weisen als Gruppe zwischen 1995 und 2005 höhere Wachstumsraten als die übrigen Mitgliedstaaten auf: Das BIP pro Kopf ist in Irland um 4 Prozentpunkte schneller gewachsen als im EU-Durchschnitt; Griechenland konnte um 1,5 Prozentpunkte schneller wachsen und Spaniens Vorsprung beträgt noch 0,7 Prozentpunkte. Das Wirtschaftswachstum von Portugal ist seit 1999 hingegen niedriger als das des EU-Durchschnitts und das BIP pro Kopf hat nur 74% des EU-Durchschnitts erreicht. Damit liegt es unter jenem der neuen Mitgliedstaaten Slowenien und Tschechische Republik. Es fehlt eine Analyse des geringeren Wirtschaftswachstums Portugals. Jeder Euro aus Mitteln der Kohäsionspolitik soll in den Ziel 1-Regionen - laut Kommissionsschätzungen – zu zusätzlichen Ausgaben von 0,9 Euro führen. Warum hat sich Portugal als größter Nutznießer der Kohäsionsfonds wirtschaftlich nicht besser entwickelt? Da den Ursachen

nicht auf den Grund gegangen wird, kann man/frau auch das folgende zitierte Untersuchungsergebnis hinterfragen: Die Investitionen im Rahmen der Programme 2007 – 2013 werden in den meisten neuen Mitgliedstaaten zu einem Anstieg der absoluten BIP-Werte von 5 bis 15% im Vergleich zur Ausgangslage führen und bis 2015 sind 2 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze von diesen Investitionen zu erwarten.

Stadt-Land Gefälle nimmt zu

Ähnlich verfährt der Bericht auf regionaler Ebene. Er zählt die Regionen auf, die überdurchschnittlich gewachsen sind und jene, die wirtschaftlich wiederum zurückgefallen sind, doch nach den Ursachen wird nicht gefragt. Folgende Trends lassen sich beobachten: Eher „ärmere“ Länder als „ärmere“ Regionen holen auf. Innerhalb eines Mitgliedstaates entwickeln sich die Stadt- und Umlandregionen wirtschaftlich viel besser als die ländlichen Regionen, womit die nationalen Disparitäten wachsen. So sind alle Hauptstadtregionen - mit Ausnahme von Berlin - in den letzten 10 Jahren gewachsen bzw haben ihren Anteil am BIP halten können. Das BIP je Einwohner ist in Hauptstadtregionen um 40 bis 100% höher als der Landesdurchschnitt. An dieser Stelle wird die mangelnde sozioökonomische Aussagekraft des Indikators BIP pro Kopf wieder einmal augenscheinlich! Widerspiegeln sich in diesen Zahlen nur die geballten Wirtschaftsaktivitäten vorwiegend

im Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich in den Zentren? Oder geht es dem/der durchschnittlichen EU-BürgerIn in den Hauptstädten auch wirklich um so viel besser?

Auf eine wenig breite geographische Streuung des wirtschaftlichen Wohlstands in der EU lässt folgende Beobachtung schließen: das traditionelle wirtschaftliche „Herz“ Europas, nämlich das Gebiet zwischen London, Paris, Mailand, München und Hamburg trug 2004 deutlich weniger zum BIP der EU-27 bei als noch vor 10 Jahren. Sein Bevölkerungsanteil hingegen blieb stabil. Die neuen Wachstumszentren sind dafür Dublin, Madrid, Helsinki und Stockholm. Aber auch Warschau, Prag, Budapest Sofia und Bukarest sind besondere „Wachstumspole“.

Vorherrschender Trend in den europäischen Städten ist die Suburbanisierung: die Bevölkerung wächst im Umland stärker als im Stadtzentrum. Ein Drittel der Stadtgebiete verlor im Zeitraum 1996 bis 2001 Einwohner. Damit kommen neue Herausforderung auf die Zentren zu, die sie meistern müssen: Stärkere Belastung der innerstädtischen Verkehrssysteme, Entstehung von städtischen Problemgebieten mit hoher Arbeitslosigkeit, niedrigere Wohnqualität, sowie unzufriedene öffentliche Leistungen wie Nahverkehr, Bildung, etc., ergänzt durch budgetäre Restriktionen aufgrund mangelndem kommunalen Finanzausgleich.

Ländliche Gebiete verlieren weiterhin Einwohner. Am stärksten betroffen sind die Regionen in Randlagen der Union wie der Norden Finnlands,

Schwedens, Schottlands, Ostdeutschland und Ostpolen. Fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und ein niedrigerer Lebensstandard veranlassen insbesondere junge, qualifizierte Menschen abzuwandern. Die Bevölkerung in diesen Gebieten ist in Folge überaltert. Zusätzlich ist die Funktionsfähigkeit der Regionen gefährdet aufgrund schrumpfender Basisdienstleistungen.

Alte besser als neue Kohäsionsländer

Die „alten“ Kohäsionsländer weisen ein deutlich höheres Produktivitätsniveau auf als die neuen Mitgliedstaaten. Irland verbindet den höchsten Beschäftigungszuwachs in der EU mit einem deutlichen Produktivitätsanstieg. Hingegen stützte sich das regionale Wirtschaftswachstum in Spanien fast ausschließlich auf den Beschäftigungszuwachs. In Portugal war bis 2001 ein beträchtlicher Anstieg der Beschäftigung zu beobachten, die seitdem jedoch stagnieren. Griechenland wiederum verzeichnet bis 2001 nur ein geringes Beschäftigungswachstum, danach jedoch steigt dieses deutlich. In neun von zehn der stärker entwickelten Regionen nahm die Beschäftigung zu. Ähnliche Entwicklung haben die Regionen hinsichtlich Produktivitätszuwachsen erfahren. Allerdings ging in 29 Regionen von Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland die Produktivität zurück und in 16 Regionen – vor allem in Ostdeutschland und Nordengland – sank auch die Beschäftigung. Die Erwerbsquote hat sich unterschiedlich in Regionen mit Entwicklungsrückstand entwickelt. Im Unterschied dazu hat sie sich in stär-

ker entwickelten Regionen bei knapp 80% stabil gehalten. Das Ausbildungsniveau steigt, ist aber in Regionen mit Entwicklungsrückstand noch immer niedrig. 2005 verfügten etwa 23% der 25- bis 64-Jährigen in der EU über einen tertiären Bildungsabschluss, wobei der Anteil zwischen 35% in Finnland und rund 10% in Rumänien schwankt. Das Gefälle zwischen den Regionen ist sogar noch größer und hier ist auch keine Annäherung festzustellen.

Fazit

Die regionalen Disparitäten in der EU-15 sind in den letzten 7 Jahren nicht geringer geworden. Mit der letzten EU-Erweiterungsrunde sind diese in der gesamten Union sogar noch viel größer geworden! In der neuen Programmperiode 2007-2013 wurde die europäische Strukturpolitik der Lissabon-Agenda untergeordnet. Das prioritäre Ziel der Regionalpolitik ist damit die Stärkung der Wettbewerbs- sowie Beschäftigungsfähigkeit. Die Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts durch Ausgleich der regionalen Disparitäten wurde damit – bevor das politische Ziel auch nur annähernd erreicht wurde – aufgegeben! In Anbetracht dieser Umstände ist es nicht schwer, bereits heute die Ergebnisse des nächsten Kohäsionsberichts, den die Kommission in drei Jahren vorlegen wird, vorwegzunehmen: „Die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Regionen in der EU-27 sind gleich geblieben, wenn nicht gar größer geworden!“ ♦

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22;

Redaktion: Melitta Aschauer, Éva Dessewffy, Valentin Wedl, Werner Raza, Norbert Templ, Alice Wagner, Elisabeth Beer; 1040 Wien, Prinz Eugen Str 20-22

Kontakt: Werner Raza (werner.raza@akwien.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Kostenlose Bestellung unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

VERWALTUNGSKOSTENREDUKTION: ÖSTERREICH ALS EUROPÄISCHER MUSTERSCHÜLER?

Unter dem Titel „Verwaltungskosten senken“ und unter Federführung des Finanzministeriums wird seit Jahresbeginn der österreichische Rechtsbestand aus Unternehmenssicht bewertet. Das mit großem finanziellen und personellen Aufwand ausgestattete Projekt gestaltet sich nach ersten praktischen Erfahrungen höchst einseitig. Noch vor der Sommerpause sollen die Ergebnisse für die einzelnen Ministerien vorliegen, auf deren Grundlage die Ressorts bis 2010 Verwaltungskosten für Unternehmen reduzieren müssen. Zusätzlich zum laufenden Projekt soll das Standardkostenmodell nun auch gesetzlich verankert werden und somit auch auf alle künftigen Gesetzesentwürfe angewendet werden.

Von Alice Wagner, AK Wien (alice.wagner@akwien.at)

Das Projekt – Was bisher geschah

Mit Regierungsbeschluss vom 27. April 2006 hat die damalige Bundesregierung die Verwaltungskostenreduktion für Unternehmen unter Anwendung des niederländischen Ansatzes beschlossen. Damit ist Österreich der „Better Regulation“-Initiative von Industriekommissar Verheugen (siehe Beitrag in EU_Infobrief Nr 1/2007) vorausgeeilt und hat das Ziel einer Verwaltungskostenreduktion um 25 % bis 2010 festgelegt. Das Finanzministerium erwartet sich dadurch eine Erhöhung des BIP um 1,5% sowie eine Steigerung der Arbeitsproduktivität um 1,7 %. Das Projekt beschränkt sich ausschließlich auf die Verwaltungskosten, die Unternehmen erwachsen (und nicht etwa auch Privaten oder öffentlichen Einrichtungen) und analysiert Bundesrecht und nationale Umsetzungsbestimmungen von EU-Recht (derzeit nicht Landesrecht und direkt anwendbares EU-Recht).

Zu Jahresbeginn wurden in einem ersten Schritt in den Ministerien gemeinsam mit externen Beratergruppen sämtliche Informationsverpflichtungen identifiziert, die Unternehmen Verwaltungstätigkeiten auferlegen (zB Ausfüllen eines Formulars, Beschaffung von Informationen für Behörden oder Dritte). Gemäß den Angaben des Finanzministeriums wurden auf diesem Weg 500 Rechtsvorschriften mit rund 6000 Informationsverpflichtungen erfasst.

In einem zweiten Schritt werden anhand des Standardkostenmodells¹ die Höhe der gesamten Verwaltungskosten „berechnet“. Die einzel-

nen Parameter (etwa wieviele Unternehmen sind von einer Vorschrift betroffen, wieviel Zeit benötigt ein einzelnes Unternehmen für die Erfüllung einer Verwaltungstätigkeit oder wie hoch ist der Stundensatz, der einem Angestellten im Unternehmen für die Erfüllung der Verwaltungstätigkeit bezahlt wird) wurden teils vom Finanzministerium vorgegeben, teils von den externen Beratergruppen geschätzt sowie teils anhand von Face-to-Face Interviews mit ausgewählten Unternehmen, Expertenpanels und Expertenschätzungen ermittelt. Auf Grundlage dieser „Berechnung“ sollen im Juli in einem Endbericht die Verwaltungskosten pro Rechtsakt sowie pro Unternehmen dargestellt werden. Anhand dieser Zahl werden in einem nächsten Schritt die Reduktionsziele für die einzelnen Ministerien festgelegt.

Ein höchst einseitiger Ansatz

Die grundsätzliche Forderung nach einer Optimierung von Verwaltungsprozessen ist nachvollziehbar und wird auch allgemeine Zustimmung finden. Nach ersten praktischen Erfahrungen mit dem Projekt der Verwaltungskostenreduktion stellt sich der gewählte Ansatz jedoch höchst einseitig und demokratiepolitisch problematisch dar. Das Modell fokussiert lediglich auf die Frage, welche Kosten, Unternehmen aus gesetzlichen Maßnahmen erwachsen. Die wichtige Frage nach Nutzen und Schutzzweck von Rechtsvorschriften wird völlig ausgeblendet. Auf Grund der ausschließlichen Ausrichtung auf die Wirtschaftsseite bleiben die Interessen anderer Betroffener (Arbeit-

nehmerInnen, KonsumentInnen, öffentliche Verwaltung...) unberücksichtigt und geraten zunehmend unter Rechtfertigungsdruck, da gegen notwendige – aber für die Wirtschaftsseite unliebsame – Gesetzesnovellen das Argument entstehender Verwaltungskosten vorgebracht werden kann.

Bei der Bewertung von Rechtsvorschriften wäre es notwendig und sinnvoll einen ausgewogenen und systematischen Ansatz zu finden, um die wesentlichsten Auswirkungen von Gesetzen darzustellen. Ein solcher Ansatz sollte nicht nur die Kostenseite bewerten, sondern auch den Nutzen von gesetzlichen Bestimmungen darstellen, welcher freilich nicht nur aus Unternehmenssicht, sondern unter diversen Aspekten (Rechtssicherheit, Gläubigerschutz, Arbeitnehmerschutz, Konsumentenschutz, Umweltschutz etc) betrachtet werden müsste.

Auch die bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Projekt zeigen deutlich die Schwächen des Standardkostenmodells. So ist es in vielen Fällen nicht möglich, die Kosten einzelner Bestimmungen zu ermitteln, da kein entsprechendes Datenmaterial vorliegt und auch Unternehmen nicht über die dafür notwendige Prozesskostenrechnung verfügen. Kostenschätzungen anhand einzelner Interviews mit Unternehmen erfüllen in keinster Weise den Anspruch einer aussagefähigen Stichprobe und führen oft zu willkürlichen Ergebnissen.

Auch die Art und Weise, in der das Projekt durchgeführt wurde, gewährleistet nicht, dass die letztendlich berechnete Höhe der „Gesamtwaltungskosten“ in irgendeiner Weise die Realität widerspiegelt. So wurden etwa von den Beratergruppen Parameter ermittelt, welche angeben sollen, wie viele Unternehmen wie oft von einer gesetzlichen Informationsverpflichtung betroffen sind. Bei einer strichprobenartigen Überprüfung der durch die Beratergruppe geschätzten Parameter ergaben sich jedoch durchgehend grobe Ungenauigkeiten. So wurde etwa bei zwei Bestimmungen des AK-Gesetzes (§ 33 Abs 2 und 4 AK-Gesetz) geschätzt, dass je 200.000 Betriebe von diesen Informationsverpflichtungen betroffen sind. Tatsächlich sind es bei der ersten Informationsverpflichtung etwa 70.000 Betriebe, bei der zweiten überhaupt nur etwa 8.500.

Reform des Bundeshaushaltsgesetzes

Am nächsten Schritt zur Verankerung des Standardkostenmodells in der österreichischen Rechtsordnung wird bereits gearbeitet. Ohne entsprechendes Begutachtungsverfahren unter Einbindung der AK wurde auf Vorschlag des Finanzministeriums eine neue Bestimmung im Bundeshaushaltsgesetz (§ 14a neu BHG) verankert, nach welcher zu jedem Gesetzes- und Verordnungsentwurf vom zuständigen Bundesministerium eine Einschätzung der Unternehmen daraus erwachsenden Verwaltungskosten vorzulegen ist. Am 1. September 2007 soll eine ausführende Verordnung (Standardkosten-Richtlinie) zu dieser Bestimmung in Kraft treten, welche weitere Details zur Kostenberechnung nach dem Standardkostenmodell gesetzlich festlegen soll.

Durch die gesetzliche Bestimmung wird der Ansatz, der sich im Modellprojekt als einseitig und problematisch dargestellt hat, auch auf künftige Gesetze und Verordnungen angewandt. Die auftretenden Probleme werden dadurch fortgeschrieben und sogar noch verschärft: Beim laufen-

den Projekt einer ex-post Bewertung der Rechtsnormen wurde argumentiert, Unternehmen verfügten über den entsprechenden Erfahrungsschatz, den Verwaltungsaufwand von Vorschrift zu schätzen. Dass Unternehmen auch ex-ante bei geplanten Gesetzesnovellen über Erfahrungen zu den resultierenden Verwaltungskosten verfügen, darf bezweifelt werden. Interessant wäre es auf jeden Fall zu erfahren, welche Kosten dem Staat durch den jährlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Schaffung zusätzlicher Stellen in den Ministerien, Zusatzaufwand für LegistInnen, Durchführung der Expertenpanels, Expertengespräche und Expertenschätzungen für jedes neue bzw zu ändernde Gesetz) entstehen – darüber konnte oder wollte das Finanzministerium jedoch bislang keine Auskunft geben.

Ausblick – Die nächsten Schritte

In Österreich wird – wie oben bereits angesprochen – das Projekt der Verwaltungskostenreduktion in mehreren Schritten durchgeführt: Abgeschlossen wird dieser Tage die 1. Phase (1. Halbjahr 2007), in welcher die Basiserhebung durchgeführt wurde. Im Herbst 2007 sollen durch Ministerratsbeschluss auf Basis dieser Erhebung Reduktionsziele für die einzelnen Ministerien verankert werden, wobei als Gesamtreduktionsziel für Österreich 25 % erreicht werden muss. Wieviel die einzelnen Ministerien zu diesem Ziel „beizusteuern“ haben, steht jedoch noch nicht fest. Beispielsweise könnte für ein Ressort ein Reduktionsziel von 30 % festgelegt, für ein anderes eine Reduktion um 18 % als ausreichend befunden werden. Bis Ende 2007 sollen – auf Basis der festgelegten Reduktionsziele – die Ministerien Maßnahmepläne erstellen, welche in den Jahren 2008 bis 2010 umzusetzen sind.

Erste Ergebnisse der Berechnungen der Verwaltungskosten sind bereits bekannt: Als Ministerien, deren gesetzliche Bestimmungen die höchsten Verwaltungskosten für Unternehmen verursachen, werden BMF, BMJ und BMWA genannt, mit je über

2 Milliarden Euro jährlichen Verwaltungskosten für Unternehmen. Am Größten ins Gewicht fallen im Bereich des Justizressorts die Vorschriften zur Rechnungslegung, im Finanzministerium Steuervorschriften und im Wirtschafts- und Arbeitsministerium die Gewerbeanmeldung, das Arbeitnehmerschutzrecht sowie Kennzeichnungsvorschriften.

Bleibt man bei den Ergebnissen des zuletzt genannten Wirtschaftsministeriums, so lässt die angestrebte Verwaltungskostenreduktion um 25 % schlimme Befürchtungen aufkommen, befinden sich doch unter den TOP 10 der „teuersten Rechtsvorschriften“ im BMWA 7 Gesetze² aus dem Bereich des Arbeitsrechts sowie 2 Gesetze³, die vor allem für KonsumentInnen von Bedeutung sind. Zwar wird immer wieder darauf verwiesen, dass der Entfall von Regelungen nur eine unter mehreren Möglichkeiten bei der Reduktion von Verwaltungskosten ist. Jedoch darf bezweifelt werden, dass lediglich durch Vereinfachung von Prozessen, besserer Zusammenarbeit der Behörden sowie der Schaffung von IT-Lösungen ein Viertel der heutigen Verwaltungskosten eingespart werden kann. Die Möglichkeiten sind zudem beschränkt; so sind im Wirtschaftsministerium lediglich ca 44 % der Verwaltungskosten national bedingt, etwa 56 % stammen aus internationalen oder europäischen Vorgaben, wo kein oder nur ein geringer Umsetzungsspielraum besteht. ♦

Anmerkungen:

¹ Standardkostenmodell: Verwaltungskosten = P x Q, [P = Kosten pro Verwaltungstätigkeit (Zeit x Stundensatz + einmalige Anschaffung); Q = Menge der Verwaltungstätigkeiten (Anzahl der Unternehmen x Frequenz)].

² ArbeitsmittelVO, ArbeitnehmerschutzG, ArbeitsverfassungsgG, ArbeitsstättenVO, ArbeitszeitG, ArbeitsvertragsrechtsanpassungsgG, BauarbeitenkoordinationsG.

³ PreisauszeichnungsgG, KennzeichnungsvO.

EUGH-FÄLLE „VIKING“ UND „VAXHOLM“: GENERALANWÄLTE LEGTEN SCHLUSSPLÄDOYERS VOR

Die aus Arbeitnehmersicht hochbrisanten Fälle in den Rechtssachen *Laval* (Rs C-341/05, sog. „Vaxholm-Fall“), sowie *ITF and The Finnish Seamen's Union* (Rs C-438/05, sog. „Viking-Fall“) gehen in die entscheidende Phase. Nachdem die Generalanwälte am 23.5.2007 ihre Schlussanträge verkündet haben, ist noch in diesem Jahr mit einem Urteil des Gerichtshofs zu rechnen. Zwar folgten im Ergebnis die Generalanwälte über weite Strecken den Gewerkschaften in ihrer Beurteilung der Vereinbarkeit gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen mit den Grundfreiheiten: Die vorgetragenen Begründungen lassen indes auch Rückschlüsse auf mögliche unerwünschte Nebenwirkungen zu.

Von Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

Zum „Vaxholm-Fall“

Die Vorgeschichte ist mittlerweile weitgehend bekannt: Das lettische Unternehmen *Laval* erhielt nach öffentlicher Ausschreibung den Zuschlag zur Durchführung von Bauarbeiten in der schwedischen Stadt Vaxholm. Gemäß der Dienstleistungsfreiheit (Art 49 EG-Vertrag) ist es – mangels entsprechender Übergangsfristen zwischen Schweden und Lettland – auch schon jetzt dazu berechtigt, diesen Auftrag mit eigenem Personal durchzuführen. Zur Verhinderung von Lohndumping schreibt hierfür die Entsenderichtlinie vor, dass den eingesetzten Arbeitnehmern entweder die gesetzlichen oder allgemein verbindlichen kollektivvertraglichen Mindestlöhne in Schweden zu garantieren sind. Schweden kennt jedoch weder das eine noch das andere, sondern setzt bei der Durchsetzung eines flächendeckenden KV-Niveaus gegenüber jenen Unternehmen, die keiner Kollektivvertragspartei angehören, auf die Durchschlagskraft der Gewerkschaften. Und es steht im vorliegenden Fall zur Diskussion, ob diese Art der Regelung – die sich in einer Blockade des lettischen Unternehmens manifestierte – mit der Entsenderichtlinie sowie dem freien Dienstleistungsverkehr (Art 49 EG-Vertrag) vereinbar ist.

Generalanwalt Mengozzi bejaht dies und erteilt dem schwedischen System auch insgesamt seinen Sanktus. Dieses sei nämlich ebenso geeignet, dem Schutzziel der Entsenderichtlinie zu entsprechen. Dabei legt Mengozzi auch Wert auf die Feststellung, dass

de facto *Laval* in der gleichen Situation wie ein schwedisches Unternehmen sei, das keiner Kollektivvertragspartei angehöre. Die Grenze des Zulässigen wäre nur dann erreicht, wenn Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedsland grundsätzlich härter angepackt würden als schwedische Unternehmen in der gleichen Situation.

Gleichwohl bedeutet das nach Ansicht Mengozzis nicht, dass der schwedische Kollektivvertrag in jeder Hinsicht – insb über die Lohnregelungen hinaus – aufgezwungen werden dürfe. Neben der Entsenderichtlinie sei dabei auch die einschlägige Rechtssprechung zum freien Dienstleistungsverkehr (Art 49 EG) als Richtschnur heranzuziehen. Insoweit sei es daher etwa nicht gestattet, *Laval* zur Zahlung von kollektivvertraglich geregelten Sozialversicherungsbeiträgen anzuhalten. Ebenso kritisch seien weitere Abgaben zur Forschungsfinanzierung und Bildungsförderung zu sehen, wie sie der schwedische KV vorgesehen hätte.

Zusammenfassend zeigt Mengozzi gewiss großes Bemühen, die gewerkschaftlichen Freiheiten im Rahmen des schwedischen Systems zu legitimieren. Gleichwohl hätten – wenn sich der Gerichtshof den Schlussanträgen anschließen sollte – die Gewerkschaften Europas auch einen hohen Preis zu bezahlen.

Mengozzi spricht sich nämlich – obwohl vom schwedischen Vorlagegericht gar nicht danach gefragt – für

eine grundlegende Anwendbarkeit der Grundfreiheiten für gewerkschaftliches Handeln aus (sog unmittelbare Drittwirkung). Bislang war davon auszugehen, dass Gewerkschaften lediglich im Rahmen kollektiver Rechtsgestaltung von den Grundfreiheiten tangiert werden: So ist es anerkannt, dass etwa kollektivvertragliche Bestimmungen nicht der Arbeitnehmerfreizügigkeit widersprechen dürfen. Anders beläuft es sich indessen bei einseitigen kollektiven Kampfmaßnahmen. Mengozzi irrt daher, wenn er daran erinnern will, dass der Gerichtshof davon ausgehe, dass „das Diskriminierungsverbot des Art. 49 EG für Privatpersonen bei der Erarbeitung von (Tarif-)Verträgen und dem Abschluss und der *Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte* gilt“ (vgl Rn 159 der Schlussanträge). Keine Frage, das schwedische System zwingt Gewerkschaften in eine besondere Verantwortung. Sie müssen dafür sorgen, dass der schwedische Mindestlohn – durchaus im Sinne der Entsenderichtlinie – flächendeckend in Schweden zur Anwendung kommt. Die damit „gebotene“ gewerkschaftliche Entschlossenheit mag im vorliegenden Fall auch jenem Grad an kollektiver Gestaltungsmacht nahe kommen, die letztlich auch (gemeinschafts)rechtliche Grenzen heraufbeschwören könnte.

Dies rechtfertigt jedoch immer noch nicht Mengozzis Verallgemeinerung, wonach Gewerkschaften grundsätzlich an die Grundfreiheiten gebunden wären. Wie sehr eine derart exzessiv angedachte Unterwerfung der Ge-

werkschaften zu unbilligen Resultaten zu führen vermag, zeigt bereits der „Viking-Fall“.

Zum „Viking-Fall“

Der „Viking-Fall“ ist ungleich einfacher gestrickt. Das finnische Passagierfährunternehmen *Viking Line* plante, ein Schiff auf Estland umzuflaggen, um einen günstigeren Kollektivvertrag zu erwirken. Dagegen wandten sich die Internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF) und die Finnische Seeleutegewerkschaft (Finnish Seamen’s Union) und kündigten Kampfmaßnahmen an. *Viking Line* klagte die Gewerkschaften auf Unterlassung und berief sich insbesondere auf die Niederlassungsfreiheit (Art 43 EG-Vertrag).

Die im „Vaxholm-Fall“ nur am Rande und eigentlich unnötiger Weise mitgeprüfte Frage der unmittelbaren gewerkschaftlichen Bindung an die Grundfreiheiten steht im Viking-Fall im Zentrum. Folglich hatte sich Generalanwalt Maduro damit auch intensiv in seinen Schlussanträgen zu befassen.

Ebenso wie Mengozzi kommt auch Maduro zum Schluss, dass gegenüber Gewerkschaften die Grundfreiheiten unmittelbar gelten. Im Gegensatz zu Unternehmen, deren Sache vom Markt geregelt würde, müsste jede andere Tätigkeit Privater, „die Dritte effektiv davon abhalten kann, ihre Verkehrsfreiheiten auszuüben“ unmittelbar an den Verkehrsfreiheiten gemessen werden (Rn 43 der Schlussanträge).

Und nun wird es kritisch. Denn sohin müsste nach Ansicht Maduros „Form und Zweck“ der in Rede stehenden kollektiven Maßnahmen näher geprüft werden (vgl Rn 61 ff der Schlussanträge). Diese dürften keinesfalls eine Abschottung des Arbeitsmarktes bewirken. Erlaubt sei es zwar, *Viking Line* dazu zu bewegen, die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der derzeitigen Mannschaft beizubehalten oder auch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen von Seeleuten überall in der Gemeinschaft zu ergreifen. Werden

Unternehmensverlagerungen innerhalb der Gemeinschaft aber blockiert, wäre dies wiederum nur zulässig, wenn die Gewerkschaften bei Standortverlagerungen innerhalb eines Mitgliedstaates ebenso vorgehen würden. Gänzlich die Hände lassen müsste die Gewerkschaft aber von jenen Unternehmen, die nach einer Sitzverlagerung rechtmäßig ihre Dienstleistungen im ursprünglichen Sitzland erbringen wolle. Schließlich richtet Generalanwalt Maduro noch der ITF aus, dass sie andere Gewerkschaften nicht dazu zwingen dürfe, sich an kollektiven Maßnahmen zu beteiligen. Er deutet damit die Rechtswidrigkeit ihrer Vorgehensweise an, abtrünnigen Gewerkschaften mit dem Ausschluss aus der ITF zu drohen (vgl Rn 71 ff, ebenda).

Resümee

Über die derart skizzierten Grenzlinien zwischen Zulässigem und Verbotenem könnte nun lange diskutiert werden. Sie verdeutlichen aber zu allererst, dass bereits die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten für jedwedes gewerkschaftliches Handeln die Büchse der Pandora ist. Wird sie nach den Vorschlägen der Generalanwälte tatsächlich vom Gerichtshof geöffnet, würden Gewerkschaften über Nacht in ein rechtliches Korsett mit unsicheren Konturen gezwungen werden. Streikbereiten Gewerkschaften würde daher hinkünftig nicht nur mit dem Zusperrern des Betriebs etc gedroht werden, sondern möglicher Weise auch mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes. Es bleibt zu hoffen, dass der Gerichtshof diese negativen Seiten der Schlussanträge ignorieren wird. ♦

Neuerscheinung

ÖGB VERLAG

18 ARBEIT-RECHT-GESellschaft

ALICE WAGNER/VALENTIN WEDL (Hg)

Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht

Eine Nachdenkschrift anlässlich 50 Jahre Römische Verträge

Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht

Eine Nachdenkschrift anlässlich 50 Jahre Römische Verträge

Den 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge hat die AK zum Anlass eines besonderen Sammelbandes mit dem Titel „Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht“ genommen. In dieser von *Alice Wagner* und *Valentin Wedl* in der Reihe „Arbeit – Recht – Gesellschaft“, erschienen im ÖGB-Verlag, herausgegebenen Publikation finden sich Ausführungen von 27 RechtswissenschaftlerInnen aus Österreich, Deutschland und den USA. Sie haben die Einladung der AK angenommen, ihre Sicht der Dinge zu ausgesuchten Fragen des Gemeinschaftsrechts zu präsentieren, die für ArbeitnehmerInnen von besonderer Bedeutung sind: *Alois Birklbauer, Dragana Damjanovic, Nikolaus Dimmel, Georg Eckert, Johann Egger, Walter Gagwczuk, Michael Holoubek, Susanne Kals, Markus Krajewski, Konrad Lachmayer, Michael Lang, Franz Leidenmühler, Brigitta Lurger, Verena Madner, Peter Mankowski, Gerda Marx, Klaus Mayr, Hans-W. Micklitz, Andreas Th. Müller, Lukas Oberndorfer, Johannes Peyrl, Johannes Pollak, Michael Reiner, Gert-Peter Reissner, Judith Schacherreiter, Werner Schroeder* sowie *Alexander Somek* nehmen zu Fragen des Europäischen Arbeits-, Sozial-, Verbraucher- und Umweltrechts, zu Erweiterung, Demokratie, und Solidarität, zu Entwicklungen im Bereich des Binnenmarktes und der öffentlichen Dienstleistungen, zu Datenschutz- und Strafrechtsfragen sowie zum Neutralitätsstatus in einer Verteidigungsunion Stellung.

Alice Wagner
Valentin Wedl (Hg)

Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht
Eine Nachdenkschrift anlässlich 50 Jahre Römische Verträge
2007, 536 Seiten, € 59,-
ISBN: 978-3-7035-1299-5

Bestellung: im Web: www.oegbverlag.at
per Mail: bestellung@oegbverlag.at oder
per Fax: 01/405 49 98-136

GARANTIERT GUT INFORMIERT
www.oegbverlag.at

Bestellung: im Web: www.oegbverlag.at
per Mail: bestellung@oegbverlag.at oder
per Fax: 01/405 49 98-136

BESTELLSERVICE
In jeder Buchhandlung oder direkt bei der ...

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Fachbuchhandlung
Rathausstraße 21, 1010 Wien
Telefon: 01/405 49 98-132, Fax: 01/405 49 98-136
E-Mail: fachbuchhandlung@oegbverlag.at

Ja, ich bestelle ____ Exemplar/e von **Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht** à € 59,-

Name			
Firma/Institution			
PLZ	Ort	Anschrift	
Telefon, E-Mail			
Datum, Unterschrift			

Ja, ich möchte den ÖGB-Verlag-Newsletter bis auf Widerruf per Mail an oben angeführte E-Mail-Adresse erhalten. Eigentumsvorbehalt. Zahlbar bei Erhalt der Rechnung. Gemäß § 24 Datenschutzgesetz machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und Verrechnung automationsgestützt verarbeitet werden. Zahlungsverzugskosten übernimmt der/die BestellerIn. Satz- und Druckfehler vorbehalten. Preis inkl. USt., zuzügl. € 3,90 Versandpesen. F08920070507

AK Infobrief EU_International • Nr. 3 Juni 2007 • <http://wien.arbeiterkammer.at>

9

+++Neues vom EuGH+++

EUGH ZU TEleshopping – CALL-IN-SENDUNG „QUIZ-EXPRESS“ IM ORF VERBOTEN?

Schlussanträge von Generalanwalt Colomer, KommAustria/Österreichischer Rundfunk (ORF), Rs C-195/06 vom 24. Mai 2007

Am 24. Mai hat der spanische Generalanwalt Colomer Schlussanträge vorgelegt, die nicht nur Bedeutung für die zukünftige Programmgestaltung des ORF haben, sondern sogenannte Call-In-Sendungen europaweit zurückdrängen könnten. Anlassfall für das laufende Verfahren ist die Sendung „Quiz-Express“, die von Dezember 2004 bis Juni 2005 im Nachtprogramm des ORF ausgestrahlt wurde und in welcher die Zuseher vom Moderator in Verbindung mit der Einblendung einer Mehrwertnummer dazu eingeladen wurden, durch Wählen der Mehrwertnummer an einem Gewinnspiel teilzunehmen, wobei ein Anruf 70 Cent kostete.

Gemäß dem ORF-Gesetz ist kommerzielle Werbung in einem zeitliche begrenzten Rahmen grundsätzlich erlaubt, „Teleshopping“ jedoch verboten (§ 13 ORF-Gesetz). Bei der gesetzlichen Definition des „Teleshopping“ übernahm der österreichische Gesetzgeber 1:1 jene der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (RL 89/552/EG idF 97/36/EG). Diese definiert „Teleshopping“ als „Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt“.

Nach einer Anzeige der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegen den ORF beim Bundeskommunikationssenat (BKS) wegen Verstoß gegen das ORF-Gesetz, beschloss der BKS eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof. An diesen wurde im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage gerichtet, ob auch „Sendungen [...] in denen den Zusehern vom Fernsehveranstalter die Möglichkeit angeboten wird, sich durch die unmittelbare Anwahl von Mehrwert-Telefonnummern und damit entgeltlich an einem Gewinnspiel [...] zu beteiligen“ als „Teleshopping“ einzustufen sind. Bejaht der EuGH diese Frage, hat das in Österreich die Folge, dass Sendungen wie „Quiz-Express“ oder das zuvor ausgestrahlte Format „Expedition Österreich – Das Quiz“ als „Teleshopping“ im ORF verboten wären. In Beurteilung des Falles hält Generalanwalt Colomer zunächst fest, dass nichts gegen die Einordnung der Sendung „Quiz-Express“ als Glücksspiel und damit als Dienstleistung im Sinne der Fernsehrichtlinie spricht. Eine Sendung, in welcher Zuseher vom Fernsehveranstalter animiert werden durch unmittelbare Anwahl einer Mehrwert-Telefonnummer an einem Gewinnspiel teilzunehmen, sei eine Art des „Teleshopping“, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, die Teilnahme an einem Gewinnspiel zu verkaufen. „Teleshopping“ liege etwa nicht vor, wenn das „Spiel umrahmt ist von einem Magazin, einer Spielshow mit allgemeinem Unterhaltungswert“ oder wenn die „Intervention der Zuschauer [...] zum redaktionellen Inhalt der Sendung gehört, um ihren Ablauf zu steuern“. Nicht als „Teleshopping“ stuft Generalanwalt Colomer daher Reality Shows“ wie „Big Brother“ oder „Dancing Stars“ ein. Den genauen Schwerpunkt der Sendung „Quiz-Express“ zu ermitteln sei zwar grundsätzlich Aufgabe des entscheidenden nationalen Gerichts, jedoch könne aufgrund der aufgestellten Kriterien „jede aufgeweckte Person ohne Mühe feststellen, ob angestrebt wird, einen Zeitvertreib zu organisieren, oder ob lediglich die Fernsehanstalt finanziert werden soll, indem eine Dienstleistung verkauft wird“.

Aus Sicht der VerbraucherInnen und des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF bleibt zu hoffen, dass das in nächster Zeit zu erwartende Urteil sich der Tendenz der Schlussanträge anschließen wird. In vier von fünf Fällen folgen die Urteile den Vorschlägen der Generalanwälte. Aus einem anderen Grunde könnte ein positives Urteil jedoch noch scheitern: Ausführlich beschäftigt sich Generalanwalt Colomer mit der Frage, ob der BKS überhaupt berechtigt ist, den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren anzurufen, was nur Gerichte im Sinne von Art 234 EG-Vertrag (und nicht auch Verwaltungsbehörden) zusteht. Nach den bislang vom EuGH angeführten „Leitkriterien“ (gesetzliche Grundlage, ständiger Charakter, Unabhängigkeit, obligatorischer Charakter, kontradiktorisches Verfahren, Rechtsprechungscharakter der Entscheidungen, Anwendung von Rechtsnormen) wäre die Gerichtseigenschaft des BKS zu bejahen. Jedoch plädiert Colomer für die Verschärfung des bisherigen Maßstabs und kommt zur Einschätzung, der BKS sei eine Verwaltungsbehörde, mit dem Argument, dass die Entscheidungen des BKS beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können. Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen: Auch bei der Vorlage durch Bezirks- und Landesgerichte könnte eine höhere Instanz zu der Rechtsmeinung gelangen, die Vorlage in Luxemburg sei fehlerhaft gewesen. Bereits anerkannt hat der EuGH auch die Gerichtseigenschaften der Unabhängigen Verwaltungssenate (vgl zB Rs C-258/97, Vorlage durch den UVS Kärnten), deren Entscheidungen mittels Bescheid- oder Säumnisbeschwerde ebenfalls beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können. ♦

Alice Wagner, AK Wien (alice.wagner@akwien.at)

VERHANDLUNGEN EU-AKP-STAATEN: DAS FEILSCHEN HAT BEGONNEN

Die Verhandlungen zwischen der EU und den AKP-Staaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPAs) sind in die heiße Phase eingetreten. Bekanntlich sollenn sie bis zum 1.1.2008 abgeschlossen sein. Nach wie vor gehen die Vorstellungen über Inhalt und Ausmaß der in den Abkommen vorzusehenden Liberalisierungsmaßnahmen weit auseinander. Nur mit den karibischen Staaten scheint es eine gewisse Interessenkonvergenz zu geben, die einen zeitgerechten Abschluss wahrscheinlich macht.

Von Werner Raza, AK Wien (werner.raza@aon.at)

Handelsliberalisierung gegen mehr Entwicklungshilfe

Wie schon im AK Infobrief EU_International Nr 5/2006 ausgeführt, bilden die neuen WTO-Vorschriften für bilaterale Handelsabkommen den Rahmen für die gegenseitlichen Verhandlungen. Im Unterschied zum bis 2000 bestehenden Lomé-Abkommen, das einseitige Handelszugeständnisse der EU vorsah, legen die WTO-Bestimmungen nun vor allem den 78 AKP-Staaten, allesamt Entwicklungsländer, bzw zur Hälfte sogar Länder, die als am wenigsten entwickelt bezeichnet werden,¹ weitreichende Liberalisierungsverpflichtungen auf. Deshalb werden die laufenden Verhandlungen auch von zahlreichen NGOs auch stark kritisiert. Befürchtet wird, dass die von der EU verlangte Öffnung der AKP-Märkte für landwirtschaftliche und industrielle Güter lokale Produzenten vom Markt verdrängt. Ebenso führen die verlangten Zollsenkungen notwendigerweise zu öffentlichen Einnahmehausfällen. Wenn man weiß, dass Zolleinnahmen für bis zu 50% der öffentlichen Einnahmen in manchen Ländern verantwortlich sind, bekommt man einen Eindruck vom Ausmaß des Problems. Diese Befürchtungen veranlaßten die AKP-Staaten, von der EU Unterstützungmaßnahmen und Finanzhilfe zur Bewältigung der mit den Abkommen zu erwartenden Probleme zu fordern. Die Notwendigkeit dafür wird von der EU-Kommission grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt. Strittig sind freilich Ausmaß und Form der finanziellen Unterstützung. Während die AKP-Staaten regional spezifische, konkrete Finanzzusagen im Rahmen der WPAs möchte, will die EU diese Zusagen erst machen, wenn das Ausmaß der Liberalisierungszuge-

ständnisse vonseiten der AKP-Staaten klar ist. Zudem sollen diese Gelder über die EU-Entwicklungspolitik verwaltet werden, Vereinbarungen im Rahmen der WPAs werden abgelehnt. Zwar hat die EU im Rahmen der sog. Aid for Trade-Strategie eine Aufstockung der Mittel für handelsbezogene Entwicklungshilfe auf € 2 Mrd bis 2010 beschlossen. Allerdings handelt es sich hier um die Umwidmung bestehender Mittel, nicht aber um frisches Geld.

Erste Marktzugangsangebote

Erste Angebote für den Marktzugang in die EU hat die EU-Kommission in den letzten Wochen vorgelegt. Für agrarische und industrielle Güter aus den AKP-Staaten schlägt die EU einen zoll- und quotenfreien Zugang vor. Ausgenommen davon sind Zucker und Reis. Für diese beiden Produkte soll es Übergangsfristen, im Fall von Zucker bis 2015, geben. Auffällig ist zudem, dass die EU-Kommission auch den Import von AKP-Bananen zoll- und quotenfrei machen will. Das bedeutet eine Liberalisierung gegenüber der derzeit gültigen Regelung: diese sieht eine zollfreie Importquote von jährlich 775.00 Tonnen vor. Widerstand gegenüber diesem Angebot kommt von Frankreich, das sich davon Absatzschwierigkeiten für EU-Bananen aus den französischen Überseegebieten, den Azoren und den kanarischen Inseln erwartet. Die EU-Kommission betrachtet dieses Angebot als großzügig, und argumentiert, dass damit praktisch 100 Prozent der Importe aus den AKP-Staaten freien Marktzugang in die EU genießen würden. Das ist zwar zutreffend, bedeutet aber realiter nur eine Verbesserung um 3%-Punkte. Aufgrund des sog. *Everything-but-Arms* Programm ge-

langten schon bisher rund 97% aller Importe aus den AKP-Staaten zoll- und quotenfrei in die EU.

Im Bereich des Dienstleistungshandels hat die EU der karibischen Verhandlungsgruppe ein Marktzugangsangebot vorgelegt: in diesem räumt die EU zwar in einer Vielzahl von Branchen weitgehenden freien Marktzugang ein. Allerdings ist der ökonomische Wert dieses Zugeständnisses beschränkt. Die karibischen Staaten verfügen kaum über konkurrenzfähige Unternehmen, welche die sich die daraus ergebenden Chancen auch nützen könnten. Im Bereich der zeitweiligen Entsendung von Personen zum Zweck der Ausführung eines Dienstleistungsauftrags ist die EU manchen Wünschen der karibischen Staaten entgegengekommen. So wird es in Zukunft karibischen Chefköchen und *Fashion-Models* möglich sein, für maximal 6 Monate in der EU zu arbeiten. Im Gegenzug will die EU einen freien Marktzugang für europäische Unternehmen und ein liberales Investitionsregime, das nicht nur die diskriminierungsfreie Behandlung für EU Konzerne garantiert, sondern die AKP Staaten auch verpflichtet, wichtige Regulierungsprinzipien der EU in strategisch interessanten Branchen wie zB Telekommunikation oder Postdienste zu übernehmen.

Zeitgerechter Verhandlungsabschluss fraglich

Vergleichsweise langsam verlaufen dagegen die Gespräche mit den afrikanischen Staaten. Hier gibt es nach wie vor Probleme mit der Zuteilung einzelner Staaten zu den vier regionalen Gruppierungen. Besonders der Eintritt der Republik Südafrika in die Verhandlungsgruppe der Staaten des

südlichen Afrikas dürfte Probleme nach sich ziehen. Das Entwicklungsgefälle zwischen der Republik Südafrika und den restlichen Mitgliedern der Verhandlungsgruppe ist beträchtlich. Die EU wird kaum bereit sein, Südafrika dieselben Bedingungen zuzugestehen wie den anderen Ländern der SADC-Gruppe, die durchwegs LDC-Status haben. Zudem ist derzeit offen, was passiert, wenn die Verhandlungen bis Ende 2007 nicht abgeschlossen werden. Stellt die EU

dann, wie zuweilen angedroht, die Verhandlungen einfach ein, und lässt damit die rund 40 AKP-Staaten, die keinen LDC-Status genießen und damit nicht in den Genuß der Zollpräferenzen des APS-Systems der EU fallen, im Regen stehen? Oder wird der Versuch unternommen, in der WTO eine Verlängerung der bis 1.1.2008 eingeräumten Verhandlungsfrist zu bekommen? Klar ist: über den Verhandlungen schweben

so oder so einige große Fragezeichen. ♦

Anmerkungen:

¹ Zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) gehören Länder, deren Bruttonationaleinkommen pro Kopf neben anderen Kriterien im Dreijahres-Durchschnitt weniger als 750 USD ausmacht.

WTO-VERHANDLUNGEN: BEWEGUNG AM STAND

Nach dem Scheitern des Treffens zwischen den G4-Staaten USA, EU, Brasilien und Indien in Potsdam stehen die Aussichten für einen Abschluss der WTO-Doha Verhandlungen schlechter denn je. Aufgrund des Auslaufen der Trade-Promotion-Authority des US Kongress an den US-Präsidenten sind auch die Verhandlungsspielräume der US-Regierung massiv eingeschränkt. Auch wenn am Sitz der WTO in Genf die Bemühungen für eine Einigung fortgesetzt werden, deuten alle Zeichen auf ein Scheitern hin. Unterdessen intensiviert die EU ihre bilateralen Verhandlungen.

Von Éva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

G4-Treffen in Potsdam wurden vorzeitig beendet

Das G4-Treffen (EU, USA, Indien, Brasilien) in Potsdam, das ursprünglich für 6 Tage anberaumt war, ging bereits nach drei Tagen wegen verhärteter Positionen zu Ende. Dies sollte das letzte und entscheidende Treffen der vier Großen vor dem Sommer werden, um die seit 2001 begonnenen Doha-Verhandlungen wieder in Gang zu bringen. Erst Mitte April hatte man sich in gleicher Zusammensetzung darauf geeinigt, die Runde bis Jahresende 2007 abzuschließen. Dies wurde von vielen als Bereitschaft der USA von bilateralen Beratungen (zwischen USA und den wichtigsten WTO-Ländern) auf einen G4- bzw G6-Prozess überzugehen gewertet. Optimisten sahen darin bereits eine inhaltliche Annäherung der rigiden Haltung dieser Länder. Die Zeitplanung der Handelsstrategien für den weiteren Liberalisierungsprozess – die eine politische Einigung (sog Verhandlungsmodalitäten) im Herbst vorsah - wird also mangels Grundlage wieder einmal nicht halten. An eine umfassende

Einigung unter allen 150 WTO-Mitgliedern ist gar nicht zu denken.

Die für die EU zu abrupte Beendigung der Potsdamer Gespräche begründete der brasilianische Minister Celso Amorim damit, dass es bei den auf dem Tisch liegenden Angeboten sinnlos gewesen sei, die Verhandlungen fortzuführen. EU-Handelskommissar Peter Mandelson versuchte diesmal eine optimistischere Haltung einzunehmen und betonte, dass trotz des vorzeitigen Abbruchs der Gespräche wichtige Fortschritte bei Agrarsubventionen und dem Marktzugang für landwirtschaftliche Güter erzielt worden seien, ohne jedoch nur Details zu nennen. Man habe zwar nicht die großen Zahlen präsentiert, hoffe aber, dass Fortschritte auf technischer Ebene in Genf möglich sein würden. Im Gegensatz dazu spricht Agrarkommissarin Fischer Boel von einer riesigen Enttäuschung, einem schwarzen Tag für den Multilateralismus und vertaner historischer Chancen. Gemeint ist damit das für viele Entwicklungsländer zu mager ausgefallene EU-Angebot, bestehend aus der Zollsen-

kung um 50% für landwirtschaftliche Güter, die seit Jahren vereinbarte Aufhebung der Exportförderung und die Kürzung der handelsverzerrenden und verbotenen europäischen Agrarsubventionierung um 70%. Das sind imposante Zahlen und man bekommt eine Vorstellung davon, wie viel in den vergangenen Jahrzehnten in diesen Bereich geflossen sein muss, um solche Kürzungen anbieten zu können. Die vertanen historischen Chancen bezogen sich darauf, dass ohne Einigung zu diesem Zeitpunkt auch die US-Regierung keine weitere Verhandlungsvollmacht vom US-Kongress bekommen wird und damit die Handelsrunde wohl für einige Jahre auf Eis liegen wird. Sie stellt auch klar, dass die genannten europäischen Angebote in den parallel anlaufenden bilateralen Freihandelsabkommen sicher nicht wiederholt werden.

Die EU-Kommission steht wegen ihrer hohen Einfuhrzölle bei landwirtschaftlichen Gütern im Kreuzfeuer der Kritik durch die aufstrebenden Entwicklungsländer Brasilien, Indien, aber auch anderer Entwicklungslän-

der der G20. Von den Potsdamer Gesprächen haben sich die großen europäischen Agrarproduzenten aus Frankreich, Polen, Spanien oder auch aus Österreich erhofft, die USA würden ihren Druck auf Europa die Zölle noch weiter zu senken, vermindern. Umgekehrt gingen Brasilien und Indien - heftig unterstützt seitens der EU – nicht von ihren Forderungen an die USA ab, deren Landwirtschaftsförderungen signifikant zu senken. Brasilien und Indien sind dagegen bei der Marktöffnung im Bereich der nicht-agrarischen Erzeugnisse gefordert. Mandelson stellt zusammenfassend fest: Europa sei gewillt mehr als andere WTO-Mitglieder zu zahlen – aber sicher nicht ohne Gegenleistung durch alle anderen. Dies sei eine Entwicklungsrunde und die sog emerging economies (rasch wachsende Entwicklungsländer wie Brasilien, China, Indien, Korea) sollten ebenfalls einen Beitrag für die wirklich Bedürftigen leisten. Offensichtlich zählt er die EU auch zu den „wirklich Bedürftigen“.

Knackpunkt Landwirtschaft: Falconer's Challenging Papers

Im April und Mai hat der Vorsitzende des DDA-Verhandlungsausschusses für Landwirtschaft Falconer seine Erwartungen in zwei sog Challenging Papers festgelegt. Er hat den WTO-Mitgliedstaaten konkrete Vorgaben gemacht, die auch beziffert wurden. Neben der Verweigerung der USA interne Stützungen weit gehend zu senken und den unzureichenden Zollsenkungsangeboten der EU, kristallisiert sich heraus, dass zahlreiche Entwicklungsländer der G-33 ihre Agrarmärkte gar nicht öffnen wollen. Besonders Indien sieht darin eine Gefahr für seine Kleinbauern und für seine wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum.

Am deutlichsten forderte Falconer von den USA eine Kürzung ihrer internen Agrarsubventionen.¹ Die bisherigen Zugeständnisse der EU (Auslaufen der Exportförderung bis 2013 und teilweise Entkoppelung der internen Stützungen von der Produktion im Zuge der Agrarreform) wurden anerkannt, trotzdem verlangt er

Bewegung und Nachbesserungen. Die österreichische Landwirtschaftskammer kritisiert, dass Vorsitzender Falconer hier von einem Subventionsabbau von über 80% ausgeht. Bei den Agrarzöllen geht Falconer von einer durchschnittlichen Senkung von über 50% aus. Spitzenzölle von über 75 % sollen um 60 - 85% gekürzt werden,² und für sensible Produkte wie Butter oder Rindfleisch soll die EU ihren Markt stärker als bisher öffnen. Von vielen WTO-Ländern gab es heftige Kritik und auch für die EU stellt das Papier Falconers keine Verhandlungsbasis dar.

US-KONGRESS MACHT SOZIAL- & UMWELTNORMEN IN BILATERALEN FREIHANDELSABKOMMEN VERBINDLICH!

Am 11. Mai haben Demokraten und Republikaner eine Einigung über die Aufnahme von Sozial- und Umweltstandards in bilateralen Freihandelsabkommen getroffen. Die Einigung bezieht sich auf die Freihandelsabkommen der USA mit Peru, Kolumbien und Panama. Auch wenn noch keine konkreten Formulierungsvorschläge vorliegen, so liegt das Bahn brechende Element darin, dass die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Umweltkonventionen denselben Rechtsdurchsetzungsmechanismen unterliegt wie die klassischen Bestimmungen eines Freihandelsabkommens (zB Abbau von Zöllen sowie bestimmte nichttarifäre Hemmnisse, Schutz geistiger Eigentumsrechte etc). Die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit enthält Konventionen zur Vereinigungsfreiheit, zum Recht auf Kollektivverhandlungen, zur Beseitigung der Zwangsarbeit, zur Abschaffung der Kinderarbeit und zum Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. An multilateralen Umweltnormen sollen in die Freihandelsabkommen folgende Umweltabkommen verbindlich aufgenommen werden: das Montreal-Protokoll über Ozon zersetzende Substanzen, die Konvention über den Handel mit bedrohten Tierarten, die Konvention über die Verschmutzung der Weltmeere, die Interamerikanische Konvention über den Fang von tropischem Thunfisch, die Ramsar Konvention über die Feuchtgebiete, die Konvention über den Walfang sowie die Konvention zum Schutze des Antarktischen Lebensraumes.

Ohne USA kein Deal auf WTO-Ebene

Die sog Trade Promotion Authority (TPA) des amerikanischen Präsidenten, die es ihm ermöglicht Handelsabkommen – sowohl bilaterale als auch im Rahmen der Doha-Verhandlungen – im Schnellverfahren zu verabschieden, ist Ende Juni ausgelaufen. Der Kongress kann bei erteilter TPA Handelsabkommen entweder als Ganzes annehmen oder ablehnen – ein Aufschnüren der Abkommen ist nicht möglich. Da die Gespräche der G4 in Potsdam gescheitert und die USA ohne neue Verhandlungsangebote nach Hause kehren muss, wird der Kongress einer neuerlichen Erteilung der TPA an US-Präsident Bush wohl nicht zustimmen. Er hätte dafür von den wichtigsten Handelspartnern gute Angebote und va moderatere Forderungen (zB bei Inlandssubventionen) für die Landwirtschafts- und Industriegüterverhandlungen (NAMA) benötigt. Ohne TPA fehlt den Handelspartnern die Garantie, dass die USA ihre Konzessionen auch nach der politischen Einigung einhält. Der Kongress könnte diese aufweichen oder sogar ablehnen. Die von den WTO-Partnern gelegten Angebote könnten von den USA zwar kassiert werden, ohne die bereits eingegangenen Konzessionen einzuhalten. Damit geht der Anreiz für die amerikanischen Haupthandelspartner ein entsprechendes Angebot zu legen gegen Null. Der Diskussionsbedarf und die Änderungswünsche der Kongressabgeordneten an den Vorschlägen für zukünftige Handelsabkommen werden aber auch zu langen Verzögerungen führen – manche rechnen mit Jahren.

Während ein baldiger Abschluss der Doha-Runde außer Sichtweite rückt, setzen die großen Handelsmächte EU, China, Indien, Brasilien verstärkt auf bilaterale Freihandelsabkommen, was die multilateralen WTO-Verhandlungen zunehmend aushebelt. So hat die EU inzwischen Verhandlungen für eine neue Generation von bilateralen Freihandelsabkommen mit Korea, ASEAN, Indien, der

Andengemeinschaft und Zentralamerika aufgenommen.

Resümee

Das Potsdamer G4-Treffen hat einmal mehr gezeigt, dass die tiefe Kluft in verschiedenen Verhandlungspositionen nicht leicht zu überwinden ist. Da erstaunt die Zuversicht des WTO-Generaldirektors Pascal Lamy, wenn dieser meint, ein Abschluss der DDA-Verhandlungen sei bis Jahresende machbar. Eine Multilateralisierung

(Einigung aller 150 WTO-Mitgliedstaaten) auf Grundlage von Textvorschlägen der Vorsitzenden der Verhandlungsgruppen wäre eine Möglichkeit, um zu einer Einigung zu kommen. Es deutet allerdings nichts darauf hin, dass die G 4 in dieser Konstellation ihre bisherigen Vorbehalte aufgeben werden. ♦

Anmerkungen:

¹ Laut österreichischer Landwirtschaftskammer bieten die USA eine „Kürzung“ der internen Stützung auf 22 Milliarden US-Dollar pro Jahr an. Falconer fordert hingegen eine Obergrenze zwischen 12 und 19 Mrd. US-Dollar. Trotz hoher Weltmarktpreise geben die Amerikaner derzeit 11 Mrd. US-Dollar pro Jahr aus.

² EU-Handelskommissar Mandelson hat angeboten Importzölle von über 90% um 60% zu kürzen.

+++ AKTUELLE AK-PUBLIKATIONEN +++

„Arbeitsmarktpolitik in Europa. Auseinandersetzungen - Herausforderungen“, hrsg. von Ursula Filipic, Schriftenreihe Sozialpolitik in Diskussion Nr. 3 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien 2007

Mit Beiträgen von Jean-Michel Bonvin, Hartmut Seifert, Johannes Schweighofer, Marcel Fink und anderen.

Die Entwicklung auf den Arbeitsmärkten nimmt seit Mitte der 1990er Jahre einen prominenten Platz auf der Agenda der EU ein. Vor dem Hintergrund gravierender Probleme, vor allem anhaltend hoher Arbeitslosigkeit, hat die EU verschiedene Schritte gesetzt. Die EU wie auch andere internationale Institutionen forcieren - wenngleich in unterschiedlicher Ausprägung - eine Arbeitsmarktpolitik mit Ausrichtung auf Aktivierung. Welche Auswirkungen dies haben kann, wird in den Beiträgen aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet.

Download unter: http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d52/Sozialpolitik_3.pdf

Kostenlose telefonische Bestellung bei der AK-Wien unter: (01) 50165-401

Regional- und Branchenstruktur der österreichischen Ausfuhrförderung sowie deren beschäftigungspolitische Implikationen (Autoren: Michael Wild/Wilfried Altzinger, Wirtschaftsuniversität Wien), Studie im Auftrag der AK Wien, 2007

In den letzten gut 15 Jahren hat die österreichische Wirtschaft einen starken Internationalisierungsprozess vollzogen. Dieser beschränkte sich nicht nur auf den traditionellen Export von Waren und Dienstleistungen, sondern umfasste insbesondere eine starke Zunahme der Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen im Ausland, vor allem in den Staaten Mittel- und Osteuropas. Dieser Prozess wurde vonseiten des österreichischen Staates wesentlich gefördert. Im Rahmen der Studie wird die Effektivität der österreichischen Internationalisierungsförderung anhand einer Untersuchung der Wirkungen der Beteiligungsgarantie und der Wechselbürgschaftszusage des Bundes auf Beschäftigung und Einkommen analysiert. Dazu wird zum einen eine deskriptive Analyse des förderpolitischen Instrumentariums vorgenommen. Darüberhinaus wird im Rahmen einer statistischen Untersuchung für die Branchen der Industrie eine kausale Analyse der Entwicklung von Beschäftigung, Löhnen und Gehältern für geförderte im Vergleich zu nicht-geförderten Unternehmen durchgeführt. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf die Periode 1994-2004.

Download der Zusammenfassung der Studie unter: http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d53/Studie_AltzingerWild.pdf